

Allgemeine **Geschäfts- bedingungen.**

Terrassendachvision by SK³ GmbH

GÜLTIG AB 28. MAI 2026

Deine Vision.

Unser Dach.

Für ein Zuhause,
das begeistert.

VERSION

2026 / 05

INHALT / CONTENT

Übersicht.

§ 1	Geltungsbereich & Begriffsbestimmungen
§ 2	Angebot & Vertragsschluss
§ 3	Preise
§ 4	Zahlungsbedingungen für Verbraucher (B2C)
§ 5	Zahlungsbedingungen B2B – Sonderregelungen
§ 6	Eigentumsvorbehalt
§ 7	Lieferung, Lieferhindernisse & höhere Gewalt
§ 8	Montage, Baustellenvoraussetzungen & Termine
§ 9	Subunternehmer & Drittfirmen
§ 10	Bestehende Anlagen, Altanlagen & Fremdbauteile
§ 11	Elektroarbeiten & Kabelauslässe
§ 12	Technische Eigenschaften & Materialtoleranzen
§ 13	Glas, Polycarbonat & Eindeckungen
§ 14	Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
§ 15	Abnahme & Gefahrenübergang
§ 16	Gewährleistung & Mängelrechte
§ 17	Garantie- und Wartungsbedingungen
§ 18	Haftung
§ 19	Statik, Genehmigungen & baurechtliche Verantwortung
§ 20	Sonderanfertigungen & Ausschluss des Widerrufs
§ 21	Widerrufsrecht für Verbraucher
§ 22	Mahnwesen, Verzug & Inkasso

§ 23 Aufrechnung, Zurückbehaltung & Abtretung

§ 24 Datenschutz, Bildrechte & Verschwiegenheit

§ 25 Öffentliche Äußerungen & Bewertungen

§ 26 Streitbeilegung

§ 27 Schlussbestimmungen

§ 1

01

Geltungsbereich.

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen der Terrassendachvision by SK³ GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „TDV“) gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) und Unternehmern (§ 14 BGB).

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung schriftlich zu. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.

1.3 Diese AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte gleichartiger Natur mit demselben Auftraggeber, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

1.4 Begriffsbestimmungen

- **Auftragnehmer / TDV:** Terrassendachvision by SK³ GmbH, Im Weiherfeld 1, 65462 Gustavsburg, HRB 107463 Darmstadt
- **Auftraggeber:** jede natürliche oder juristische Person, die Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers in Anspruch nimmt
- **Verbraucher (B2C):** natürliche Person, die das Rechtsgeschäft zu privaten Zwecken abschließt (§ 13 BGB)
- **Unternehmer (B2B):** natürliche oder juristische Person bzw. rechtsfähige Personengesellschaft in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit (§ 14 BGB)
- **Waren:** Terrassenüberdachungen, Carports, Lamellendächer, Sommer- und Kaltwintergärten, Schiebeelemente, Markisen, Plissees, Sonnensegel, Beleuchtung, Heizstrahler sowie sämtliches Zubehör
- **Montageleistungen:** Aufbau, Installation, Einbau, Inbetriebnahme und damit verbundene Werkleistungen
- **Subunternehmer:** vom Auftragnehmer beauftragte selbstständige Dritte, die Teilleistungen erbringen (siehe § 9)

§ 2

02

Angebot & Vertragsschluss.

2.1 Anfragen, Konfigurationen und Bestellungen des Auftraggebers gelten als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots. Angebote des Auftragnehmers sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, freibleibend und unverbindlich.

2.2 Eine durch den Auftragnehmer versandte Bestelleingangs- oder Empfangsbestätigung bestätigt nur den Zugang der Anfrage und stellt keine Annahme des Vertragsangebots dar.

2.3 Der Vertrag kommt zustande durch:

- schriftliche, in Textform (§ 126b BGB) oder ausdrücklich mündliche Annahme der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber, oder
- vorzeitige Vereinbarung eines Montagetermins innerhalb der Widerrufsfrist; das Widerrufsrecht erlischt in diesem Fall gemäß § 356 Abs. 4 BGB.

2.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, insbesondere hinsichtlich Maßen, Farben, Ausführungen, Varianten, Zubehör, Preisen und Zahlungsplänen. Spätere Korrekturwünsche, Mehraufwand oder daraus resultierende Kosten gehen zulasten des Auftraggebers.

2.5 Vertragsänderungen, Nebenabreden, Ergänzungen oder mündliche Zusagen nach Vertragsschluss sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden. Mündliche Erklärungen, insbesondere durch Monteure, Vertriebsmitarbeiter oder Subunternehmer, binden den Auftragnehmer nicht.

2.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, technische Anpassungen am Vertragsgegenstand vorzunehmen, sofern diese die Funktion, Qualität oder den Preis nicht negativ beeinflussen (z.B. weiterentwickelte Profilgenerationen, optimierte Entwässerung, gleichwertige Komponenten). Hieraus entstehen keine Minderungs- oder Rücktrittsrechte des Auftraggebers.

§ 3

03

Preise.

3.1 Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise in Euro. Gegenüber Verbrauchern verstehen sich diese Preise inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Gegenüber Unternehmern gelten die Preise grundsätzlich netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Im vereinbarten Preis sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung konkret aufgeführten Leistungen enthalten. Nicht aufgeführte Leistungen, Materialien, behördliche Auflagen, bauseitige Anpassungen, Sonderwünsche oder zusätzliche Anfahrten sind gesondert zu vergüten.

3.3 Liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferung/Montage mehr als vier (4) Monate, ist der Auftragnehmer bei nachweislich gestiegenen Materialkosten, Lohnkosten oder gesetzlichen Abgaben zu einer angemessenen Preisanpassung berechtigt. Bei Erhöhungen über 5 % steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu.

3.4 Behördliche Auflagen, statische Mehranforderungen oder bauseitig erforderliche Mehrleistungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erkennbar waren, werden gesondert berechnet.

§ 4

04

Zahlungsbedingungen für Verbraucher (B2C).

„Die für Sie individuell gültige Zahlungsmodalität wird in unserem Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung verbindlich vereinbart.“

4.1 Der Auftragnehmer bietet seinen Kunden verschiedene auf das jeweilige Projekt zugeschnittene Zahlungsmodelle an. Welches Zahlungsmodell konkret zur Anwendung kommt, wird in Ihrem persönlichen Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung schriftlich festgelegt und ist Vertragsbestandteil.

4.2 Folgende Zahlungsmodelle stehen grundsätzlich zur Auswahl und werden je nach Projektgröße, Liefer- und Montageumfang sowie individueller Absprache zugeordnet:

Modell A – Klassisches Drittelmodell

- 1/3 Anzahlung nach Auftragsbestätigung
- 1/3 Teilzahlung bei Lieferung oder Montagebeginn
- 1/3 Restzahlung nach Abnahme

Modell B – Standardmodell 50 / 40 / 10

- 50 % Anzahlung nach Auftragsbestätigung
- 40 % Teilzahlung bei Lieferung oder Montagebeginn
- 10 % Restzahlung sofort nach Abnahme

Modell C – Vorab-Vollzahlung mit Skonto

- Vollzahlung vor Lieferung, ggf. gegen Skonto-Vereinbarung gemäß Angebot

Modell D – Teilbeträge nach Projektphasen

- Individuelle Aufteilung in mehrere Teilzahlungen, gekoppelt an einzelne Projektabschnitte

Modell E – Finanzierung über Partnerinstitute

- Auf Wunsch Vermittlung einer Finanzierung über kooperierende Banken; die Zahlungsabwicklung erfolgt dann direkt durch das Finanzierungsinstitut

4.3 Sofern in der Auftragsbestätigung keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, kommt automatisch Modell B (Standardmodell) zur Anwendung.

4.4 Zahlungen erfolgen ausschließlich per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto. Skonto wird nur gewährt, wenn ausdrücklich schriftlich vereinbart.

4.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Montage- oder Lieferleistungen erst zu erbringen, wenn die jeweils fälligen Teilzahlungen vollständig bei ihm eingegangen sind.

4.6 Bei Zahlungsverzug gelten die Regelungen aus § 22.

§ 5

05

Zahlungsbedingungen B2B – Sonderregelungen.

5.1 Für Unternehmenskunden (B2B) gelten ergänzend und vorrangig zu § 4 folgende Sonderregelungen:

5.2 Anzahlung

Der Auftraggeber leistet eine **Anzahlung in Höhe von 50 % der Brutto-Auftragssumme** innerhalb von **drei (3) Werktagen** nach Erhalt der Auftragsbestätigung auf das in der Rechnung angegebene Konto.

5.3 Terminbestätigung

Ein vereinbarter Liefer- oder Abholtermin gilt erst dann als **verbindlich bestätigt**, wenn die Anzahlung gemäß § 5.2 vollständig auf dem Konto des Auftragnehmers eingegangen ist. Bis zum Zahlungseingang sind genannte Termine ausschließlich Reservierungen und können vom Auftragnehmer jederzeit verschoben werden.

5.4 Restzahlung

Die Restzahlung in Höhe von **50 % der Brutto-Auftragssumme** ist innerhalb von **sieben (7) Werktagen** nach Lieferung oder Abholung der Ware, ohne Abzug, fällig.

5.5 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis bleibt die Ware Eigentum des Auftragnehmers (vgl. § 6).

5.6 Verzug & Inkasso

Bei Zahlungsverzug nach Ablauf der vereinbarten Frist (§ 5.4) wird der Vorgang dem Mahnverfahren zugeführt:

- **1. Mahnung:** schriftliche Zahlungserinnerung mit einer Nachfrist von sieben (7) Werktagen.
- **2. Mahnung:** letztmalige Aufforderung mit einer Nachfrist von fünf (5) Werktagen sowie Berechnung von Mahnkosten in Höhe von 20,00 € je Mahnung.
- Nach erfolglosem Ablauf der zweiten Mahnung wird die Forderung ohne weitere Ankündigung an ein **Inkassobüro oder unseren Rechtsbeistand** zur gerichtlichen Geltendmachung übergeben. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten (Inkasso-, Anwalts- und Verfahrenskosten) trägt der Auftraggeber.

5.7 Verzugszinsen

Es gelten gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von **neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz** der Deutschen Bundesbank gemäß § 288 Abs. 2 BGB. Zusätzlich ist eine **Pauschale in Höhe von 40,00 €** nach § 288 Abs. 5 BGB fällig.

5.8 Aufrechnung & Zurückbehaltung

Der Unternehmerekunde kann gegenüber Forderungen des Auftragnehmers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur insoweit zu, als seine Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6

06

Eigentumsvorbehalt.

6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis Eigentum des Auftragnehmers.

6.2 Bei Unternehmerekunden erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

6.3 Verarbeitet der Unternehmerekunde die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Sachen, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

6.4 Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware (Pfändung, Beschlagnahme) sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

07

Lieferung & höhere Gewalt.

7.1 Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich gekennzeichnet wurden. Im Übrigen handelt es sich um voraussichtliche Termine.

7.2 Bei Lieferhindernissen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (insbesondere höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, Materialmangel, Energieengpässe, Lieferantenausfälle, Pandemien, Krieg, Naturkatastrophen), verlängern sich Lieferfristen um die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

7.3 Dauert ein Lieferhindernis länger als acht (8) Wochen, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen werden anteilig abgerechnet, weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

7.4 Der Auftragnehmer behält sich vor, in Teilen zu liefern, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.

§ 8

08

Montage & Baustelle.

8.1 Der Auftraggeber stellt eine baureife, hindernisfreie und sichere Montagefläche zur Verfügung. Insbesondere sind:

- freie Zugänge zur Baustelle und zur Fassade,
- ausreichend Stellfläche für Fahrzeuge, Maschinen und Material,
- ein FI-gesicherter 230-V-Stromanschluss sowie Wasseranschluss in zumutbarer Entfernung,
- Schutz angrenzender, empfindlicher Bauteile (z.B. Fassade, Pflasterung, Bepflanzung),
- Information über unterirdische oder verdeckte Leitungen, Rohre, Kabel sowie Abdichtungsebenen

zur Verfügung zu stellen.

8.2 Montagetermine werden grundsätzlich in **Zeitfenstern** (z.B. „Vormittag“ oder „zwischen 08:00 und 12:00 Uhr“) vereinbart, nicht als punktgenaue Uhrzeiten. Saisonbedingte oder baustellenbedingte Verschiebungen innerhalb eines Werktages stellen keinen Verzug dar.

8.3 Verzögerungen, die auf bauseitige Mängel, fehlende Mitwirkung oder unzureichende Vorbereitungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, gehen zulasten des Auftraggebers. Anfallende Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten oder Stillstandskosten werden mit dem Stundensatz von 75,00 € netto je Monteur in Rechnung gestellt.

8.4 Muss der Auftragnehmer aufgrund nicht beseitigter baulicher Hindernisse improvisierte oder von der Bauanleitung abweichende Lösungen einsetzen, entfallen Gewährleistung und Garantie für die daraus resultierenden Bereiche.

§ 9

09

Subunternehmer & Drittfirmen.

„Beauftragte Subunternehmer sind selbstständige Unternehmer und haften für ihre Werkleistung allein und unmittelbar.“

9.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, einzelne Teilleistungen oder vollständige Montage- und Lieferleistungen an qualifizierte Subunternehmer zu vergeben. Die Auswahl erfolgt nach sorgfältigen fachlichen Kriterien (Qualifikation, Referenzen, Versicherungsnachweis).

9.2 Subunternehmer sind **selbstständige Unternehmer mit eigenverantwortlicher Ausführung ihrer Arbeit**. Sie handeln auf eigene Rechnung, mit eigenem Personal, eigenem Material- und Werkzeugbestand sowie eigener Berufshaftpflichtversicherung.

9.3 Für sämtliche Tätigkeiten des Subunternehmers auf der Baustelle, insbesondere:

- Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften (DGUV, BG BAU),
- Einhaltung der Arbeitsschutzgesetze und Arbeitssicherheit auf der Baustelle,
- Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle während seiner Anwesenheit,
- Schutz von Personen, Sachen und benachbarten Gewerken,
- Einhaltung der gesetzlichen Sozialversicherungs-, Steuer- und Aufenthaltsbestimmungen seines Personals,
- Schäden an Eigentum des Auftraggebers oder Dritter, die durch ihn oder seine Mitarbeiter verursacht werden,

haftet der Subunternehmer **ausschließlich und unmittelbar** gegenüber dem Geschädigten, dem Auftraggeber sowie zuständigen Behörden. Eine Haftung des Auftragnehmers (TDV) für solche Vorfälle ist **ausgeschlossen**, soweit gesetzlich zulässig.

9.4 Der Auftragnehmer stellt vor Beauftragung sicher, dass der jeweilige Subunternehmer über eine ausreichende Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Die Pflicht, sich gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten unmittelbar zu versichern, verbleibt jedoch beim Subunternehmer.

9.5 Die Werkleistung des Subunternehmers wird vom Auftragnehmer im Rahmen der vereinbarten Standards überwacht und abgenommen. Eine Erweiterung der Haftung des Auftragnehmers auf das Verhalten des Subunternehmers außerhalb der zugewiesenen Werkleistung ist damit nicht verbunden.

9.6 Mängel an der vom Subunternehmer ausgeführten Werkleistung werden im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung gegenüber dem Auftraggeber vom Auftragnehmer behoben. Schadenersatzforderungen aus Folge- oder Begleitschäden, die ihre Ursache im eigenverantwortlichen Handeln des Subunternehmers haben (z.B. unfallbedingte Sachschäden, Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften), sind hingegen **direkt gegenüber dem Subunternehmer geltend zu machen**.

9.7 Der Auftraggeber erkennt an, dass die Einschaltung von Subunternehmern branchenüblich und für die Realisierung von Montageleistungen zwingend erforderlich ist. Ein Anspruch auf Ausführung ausschließlich durch fest angestellte Mitarbeiter des Auftragnehmers besteht nicht.

§ 10

10

Altanlagen & Fremdbauteile.

10.1 Bestehende Bauteile (z.B. ältere Markisen, Plissees, Beschattungen, Anbauten, Fassadendetails) werden, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, nicht demontiert, abgehängt oder umgesetzt.

10.2 Wird im Auftrag eine Umsetzung oder Demontage solcher Bestandteile vereinbart, übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung für deren Funktion, Optik oder Dichtigkeit. Vorgeschiedigte Bauteile können Risse, Brüche oder Folgeschäden aufweisen, die nicht

vorhersehbar sind.

10.3 Beschädigungen an bauseitigen Anbauten, Fassaden, Pflastern, Bepflanzungen oder Innenausbauten, die auf eine fachgerechte Montage zurückzuführen sind und nicht durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, begründen keine Schadensersatzansprüche.

§ 11

11

Elektroarbeiten & Kabelauslässe.

11.1 Elektroinstallation und der endgültige Anschluss elektrischer Komponenten (Beleuchtung, Heizstrahler, motorische Antriebe) an das Hausnetz sind **nicht Bestandteil** der Leistungen des Auftragnehmers. Der Anschluss erfolgt ausschließlich durch eine zugelassene Elektrofachkraft.

11.2 Der Auftragnehmer prüft im Rahmen der Montage lediglich die Grundfunktion gelieferter elektrischer Komponenten (z.B. Testlauf vor Übergabe).

11.3 Die Position der Kabelauslässe wird unter Berücksichtigung von Statik, Dichtigkeit und Produktspezifika durch den Auftragnehmer festgelegt. Abweichende Kundenwünsche sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart und technisch realisierbar sind.

§ 12

12

Technische Eigenschaften & Toleranzen.

12.1 Folgende Erscheinungen sind material- bzw. produktionsbedingt und stellen **keinen Mangel** dar:

- Spaltmaße bis 4 mm zwischen Bauteilen,
- geringfügige Farb- und Glanzgradabweichungen (chargen- oder systembedingt),
- sichtbare, jedoch funktionsneutrale Schleifspuren, leichte Kratzer oder punktuelle Einschlüsse,
- leichte Profilwölbungen oder Durchbiegungen im statisch zulässigen Rahmen,
- produktionsbedingte Wellenbildung, Weißbruch oder Naht-Effekte bei Markisen ab ca. 5,0 × 3,5 m,
- konstruktionsbedingtes leichtes Durchhängen bei Plissees ab ca. 350 cm Tiefe,
- stehendes Wasser in Rinnen ohne Gefälle (technisch bedingt),
- Kondensation, geringe Wellenbildung oder Weißbruch bei Polycarbonat/Acryl.

12.2 Eine **absolute Wasserdichtheit** kann weder bei Dachkonstruktionen noch bei Schiebeelementen, Anschlüssen an Fremdgewerke oder bei offenen Konstruktionen (z.B. Carports) garantiert werden, insbesondere nicht bei Starkregen, Schlagregen oder Winddruck. Dies liegt in der Natur einer offenen oder teiloffenen Konstruktion und ist kein Mangel.

12.3 Kratzer oder kleine Dellen, die durch fachgerechte Nachbesserung (z.B. Lackstift, Politur) beseitigt werden können und die Funktion nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zum Austausch ganzer Bauteile.

§ 13

13

Glas, Polycarbonat & Eindeckungen.

13.1 Produktionsbedingte Erscheinungen an Glas wie kleine Einschlüsse, Schlieren, leichte Punktfehler oder optische Effekte (z.B. Spiegelungen, Farbnuancen, Doppelspiegelungen) sind branchenüblich und kein Mangel, solange sie Sicherheit und Funktion nicht beeinträchtigen.

13.2 Die werkseitige Versiegelung von Glasflächen dient dem Schutz beim Transport und der Montage. Sie ist **keine dauerhafte Beschichtung** im Sinne einer Langzeit-Versiegelung; eine solche bedarf eines separaten Auftrags und einer Ausführung durch spezialisierte Fachfirmen.

13.3 Bei Dachflächen über bestimmten Größen wird ggf. der Einbau mehrerer Entwässerungspunkte empfohlen. Die endgültige Entwässerungsführung obliegt der Planung des Auftragnehmers.

§ 14

14

Mitwirkungspflichten.

14.1 Die Einholung sämtlicher behördlicher Genehmigungen (Baugenehmigungen, nachbarschaftsrechtliche Zustimmungen, Denkmalschutz-Auflagen etc.) obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.

14.2 Auf Verlangen weist der Auftraggeber sein Eigentum am Grundstück nach bzw. legt eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Errichtung der Anlage vor.

14.3 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach und gerät dadurch in Annahme- bzw. Gläubigerverzug, kann der Auftragnehmer eine angemessene Entschädigung (Lager-, Ausfall- und Wiederanfahrkosten) verlangen.

§ 15

15

Abnahme & Gefahrenübergang.

15.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme des fertiggestellten Werks verpflichtet. Eine Abnahmeverweigerung wegen unwesentlicher Mängel ist ausgeschlossen.

15.2 Nach Montage erfolgt eine gemeinsame Begehung mit Erstellung eines schriftlichen Abnahmeprotokolls. Der Auftraggeber wirkt daran mit.

15.3 Setzt der Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abnahme und verweigert der Auftraggeber diese ohne Benennung konkreter Mängel, gilt das Werk nach Ablauf der Frist als **abgenommen (fiktive Abnahme gemäß § 640 Abs. 2 BGB)**.

15.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Abnahme auf den Auftraggeber über. Bei reiner Warenlieferung mit Versand geht die Gefahr mit Übergabe an den Spediteur über (§ 447 BGB).

§ 16

16

Gewährleistung & Mängelrechte.

16.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

16.2 Der Auftragnehmer hat das Recht zur Nacherfüllung. Die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung steht dem Auftragnehmer zu, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.

16.3 Während laufender Nacherfüllung kann der Auftraggeber weder mindern noch zurücktreten. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf **bis zu drei Nacherfüllungsversuche**. Erst nach drei erfolglosen Versuchen stehen dem Auftraggeber weitergehende Rechte zu.

16.4 Verweigert der Auftraggeber die Nacherfüllung ohne berechtigten Grund, verliert er insoweit seine Mängelrechte (insbesondere Minderung und Rücktritt). Es obliegt dem Auftraggeber, dem Auftragnehmer die zur Nacherfüllung erforderlichen Zugänge und Termine zu ermöglichen.

16.5 Keine Mängelhaftung besteht für Schäden, die auf unsachgemäße Nutzung, fehlende Wartung, Eingriffe Dritter, bauseitige Mängel, höhere Gewalt oder Verschleiß zurückzuführen sind.

§ 17

17

Garantie & Wartung.

17.1 Über die gesetzliche Gewährleistung hinaus gewährt der Auftragnehmer – sofern in der Auftragsbestätigung gesondert ausgewiesen – folgende freiwillige Herstellergarantien:

- **Gestell / Aluminiumkonstruktion:** 10 Jahre Garantie; 15 Jahre Garantie bei nachgewiesener jährlicher Wartung durch den Auftragnehmer oder einer autorisierten

Fachfirma.

- **Eindeckungen, Markisen, Plissees, Schiebeelemente, Türen, Sonnensegel:** 2 Jahre Garantie.
- **Elektromotorik:** 2 Jahre Garantie ab Inbetriebnahme.

17.2 Voraussetzung verlängerter Garantien ist die Einhaltung der Wartungs- und Pflegevorgaben sowie der Nachweis regelmäßiger Wartung durch geeignete Belege.

17.3 Von der Garantie ausgeschlossen sind insbesondere Verschleißteile, Dichtprofile, Schäden durch außergewöhnliche Witterung (Sturm, Hagel, Schneelast über Normlast), Schäden durch bauseitige Mängel oder unsachgemäße Eingriffe Dritter.

§ 18

18

Haftung.

18.1 Abbildungen in Prospekten, auf der Website, in sozialen Medien oder sonstigen Werbemitteln dienen ausschließlich der Veranschaulichung und sind nicht verbindlich. Geringfügige Abweichungen stellen keinen Mangel dar.

18.2 Der Auftragnehmer übernimmt **keine Haftung** für die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens; diese Verantwortung trägt allein der Auftraggeber bzw. Bauherr.

18.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

18.4 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung im Übrigen ausgeschlossen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

18.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

18.6 Eine Haftung des Auftragnehmers für Handlungen, Unterlassungen oder verursachte Schäden seiner Subunternehmer in deren eigenverantwortlichem Verantwortungsbereich ist gemäß § 9 dieser AGB ausgeschlossen.

§ 19

19

Statik & Genehmigungen.

19.1 Der Auftragnehmer liefert standardmäßig nach System-/Typenstatik. Eine objektbezogene, individuelle Statik ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart und separat beauftragt wird.

19.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Versagung einer Baugenehmigung, behördliche Auflagen oder Rückbauanordnungen.

19.3 Erweist sich das Projekt aus statischen, technischen oder genehmigungsrechtlichen Gründen als nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand oder gar nicht realisierbar, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bereits erbrachte Leistungen werden anteilig abgerechnet.

§ 20

20

Sonderanfertigungen & Widerruf.

20.1 Überdachungen, Carports, Wintergärten, Schiebeelemente, Markisen, Plissees, Sonderfarben und vergleichbare Produkte werden grundsätzlich **maß- und objektspezifisch nach Kundenwunsch** gefertigt.

20.2 Für solche Sonderanfertigungen besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB **kein Widerrufsrecht**. Eine Stornierung ist nur gegen Zahlung einer vom Auftragnehmer festzusetzenden angemessenen Aufwands- und Entschädigungspauschale möglich, die sich nach dem bereits angefallenen Aufwand sowie entgangenem Gewinn bemisst.

§ 21

21

Widerrufsrecht (Verbraucher).

Hinweis: Dieser Abschnitt gilt ausschließlich für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.

21.1 Verbraucher haben das Recht, einen außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Vertrag binnen **14 Tagen** ohne Angabe von Gründen zu widerrufen, sofern kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt (insbesondere bei Sonderanfertigungen gemäß § 20).

21.2 Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab Vertragsschluss. Zur Ausübung muss der Auftraggeber den Auftragnehmer mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. Brief oder E-Mail) über den Entschluss informieren.

21.3 Im Falle eines wirksamen Widerrufs werden alle vom Auftraggeber erhaltenen Zahlungen binnen 14 Tagen nach Eingang der Widerrufserklärung erstattet, mittels desselben Zahlungsmittels, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

21.4 Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Auftraggeber ausdrücklich zustimmt, dass der Auftragnehmer vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung beginnt, und dieser das Werk vollständig erbracht hat (§ 356 Abs. 4 BGB).

§ 22

22

Mahnwesen & Inkasso.

22.1 Rechnungsbeträge sind, sofern in der Rechnung oder Auftragsbestätigung nicht anders ausgewiesen, sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Verbrauchern gilt § 4, bei Unternehmern gilt § 5.

22.2 Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt:

- Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen (gegenüber Verbrauchern 5 Prozentpunkte über Basiszinssatz, gegenüber Unternehmern 9 Prozentpunkte über Basiszinssatz),
- Mahnkosten von 5,00 € (B2C) bzw. 20,00 € (B2B) je Mahnung in Rechnung zu stellen,
- weitere Leistungen bis zum Zahlungseingang einzubehalten,
- nach erfolgloser zweiter Mahnung den Vorgang an ein Inkassobüro oder seinen Rechtsbeistand zu übergeben.

22.3 Sämtliche durch das Mahn-, Inkasso- oder Gerichtsverfahren entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber, soweit gesetzlich zulässig.

§ 23

23

Aufrechnung & Abtretung.

23.1 Der Auftraggeber kann gegen Forderungen des Auftragnehmers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

23.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist auf den verhältnismäßigen Aufwand zur Beseitigung etwaiger Mängel begrenzt. Üblich und angemessen sind hierbei **höchstens das Doppelte der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten** (§ 641 Abs. 3 BGB), keinesfalls jedoch der gesamte Rechnungsbetrag.

23.3 Die Abtretung von Ansprüchen des Auftraggebers aus dem Vertragsverhältnis an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers wirksam.

§ 24

24

Datenschutz & Bildrechte.

24.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (DSGVO, BDSG). Details ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung.

24.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, während und nach der Montage Foto- und Videomaterial der erstellten Anlagen sowie der baulichen Umgebung anzufertigen und für Dokumentations-, Referenz- und Werbezwecke (z.B. Website, Social Media, Broschüren) zu verwenden, sofern der Auftraggeber dieser Nutzung nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht.

24.3 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen aus der Geschäftsbeziehung (insbesondere Konditionen, Kalkulationen, technische Spezifika) auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

§ 25

25

Bewertungen & Äußerungen.

25.1 Beide Vertragsparteien sind in ihrer Meinungsäußerung frei. Negative Bewertungen, kritische Erfahrungsberichte oder Beschwerden sind erlaubt, sofern sie sich auf **wahre Tatsachen** beziehen und einen sachlichen Bezug haben.

25.2 Untersagt sind hingegen:

- unwahre Tatsachenbehauptungen über den Auftragnehmer, dessen Mitarbeiter, Produkte, Subunternehmer oder Lieferanten,
- Schmähkritik, Beleidigungen, Verleumdungen oder Drohungen,
- rufschädigende Äußerungen ohne sachlichen Kern,
- die Veröffentlichung vertraulicher Vorgänge, Rechnungen oder Korrespondenz ohne Zustimmung.

25.3 Bei Verstößen gegen § 25.2 behält sich der Auftragnehmer Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor (§§ 823, 824 BGB, § 185 StGB).

§ 26

26

Streitbeilegung.

26.1 Der Auftragnehmer ist nach § 36 VSBG weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

26.2 Die Europäische Kommission stellt unter ec.europa.eu/consumers/odr eine Online-Streitbeilegungsplattform bereit.

§ 27

27

Schlussbestimmungen.

27.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Bei Verbrauchern gelten die gesetzlichen Verbraucherschutzregelungen vorrangig, soweit sie nicht abdingbar sind.

27.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist **Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers** (Gustavsburg). Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

27.3 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftragnehmers.

27.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige gesetzlich zulässige Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

27.5 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

TERRASSENDACHVISION / by SK³ GmbH

Im Weiherfeld 1, 65462 Gustavsburg · Ausstellung: Am Giener 31, 55268 Nieder-Olm

Tel: 06144 – 337 69 35 · info@terrassendachvision.de · www.terrassendachvision.de

Amtsgericht Darmstadt HRB 107463 · USt-IdNr. DE453525082 · Geschäftsführer: Stefan Aleksander Kocic

STAND 28. MAI 2026 / VERSION 2026 / 05